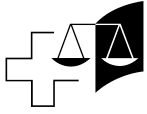


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



DIE GERICHTSORGANISATION DER SCHWEIZ

1. ALLGEMEINES

1.1 Zuständigkeit des Bundes und der Kantone

In der Schweiz fallen das Zivil- und das Strafrecht grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bundesbehörden. Das heisst, dass es dem Bundesparlament sowie den von ihm ermächtigten Bundesbehörden (wie Bundesrat, eidgenössische Departemente usw.) obliegt, die Bestimmungen allgemeiner und abstrakter Natur zu erlassen, die einerseits die Rechtsbeziehungen zwischen den Personen (Zivilrecht) und andererseits die mit Strafen geahndeten Taten (Strafrecht) betreffen. Für die Zivil- und Strafrechtspflege, d.h. für den Erlass der Bestimmungen, welche die Anwendung des Zivil- bzw. des Strafrechts im konkreten Fall (namentlich im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit - Zivilrecht - oder der Verfolgung einer Straftat - Strafrecht) regeln, sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Sie haben für ihr Kantonsgebiet die mit der Anwendung des Zivil- bzw. Strafrechts betrauten Behörden zu bestellen und zu organisieren. Den Kantonen obliegt es ebenfalls, grundsätzlich die Form und den Ablauf der entsprechenden Verfahren zu bestimmen. Im öffentlichen Recht, d.h. im Rechtsgebiet, das die Rechtsverhältnisse zwischen Personen einerseits und mit öffentlichen Aufgaben betrauten Behörden andererseits, sowie die Rechtsverhältnisse zwischen den verschiedenen Behörden regelt, gibt es Bereiche, für welche die Bundesbehörden (so z.B. Bundessteuer, Zivil- und Militärdienst, eidgenössische Hochschulen usw.) und andere (wie z.B. kantonale Steuern, Primarschulen usw.), für welche die kantonalen Behörden zuständig sind. In verschiedenen Bereichen werden die kantonalen Behörden angewiesen, zumindest in erster und oft auch zweiter Instanz, das öffentliche Recht des Bundes anzuwenden; in anderen wird letzteres unmittelbar von Bundesbehörden vollstreckt.



1.2 Allgemeine Grundsätze

1.2.1 Rechtszersplitterung

Da die Eidgenossenschaft aus 26 Kantonen bzw. Halbkantonen besteht und ausserdem gewisse Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren direkt vom Bundesrecht geregelt werden, ist es, um eine Übersicht der schweizerischen Rechtspflege zu gewinnen, notwendig, nicht weniger als 27 verschiedene Rechtssysteme für das Zivil- bzw. Strafrecht in Betracht zu ziehen und eine noch höhere Zahl, wenn es um das öffentliche Recht geht. Eine genaue Zusammenfassung ist deshalb praktisch kaum möglich. Es wird indessen in der Folge versucht, sehr summarisch eine Übersicht über die Grundsätze der in der Schweiz massgebenden Zivil-, Straf- und öffentlichrechtlichen Verfahren zu skizzieren.

1.2.2 Tendenz zur Rechtsvereinheitlichung

Die Vielfalt der Verfahrensordnungen in Bund und Kantonen nimmt je länger je mehr ab, mindestens in ihrem Kerngehalt, und zwar infolge

1.2.2.1 bundesgesetzlicher Regelungen,

die vom Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeit im Gebiet des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts erlassenen Verfahrensbestimmungen, die eine korrekte und einheitliche Anwendung des materiellen Rechts gewährleisten sollen;

1.2.2.2 der Verfahrensmindestgarantien,

die das Bundesgericht unmittelbar Artikel 4 der alten Bundesverfassung, aBV, der die rechtsgleiche Behandlung gebietet, den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und anderen internationalen Übereinkommen entnommen hat. Solche Grundsätze und Garantien gelten für sämtliche Verfahren, und dies auch wenn sie nicht ausdrücklich in den Verfahrensbestimmungen des Bundes und der Kantone übernommen werden. So besteht in der Regel in jedem Verfahren das Recht, angehört zu werden (Anspruch auf rechtliches Gehör), das Recht auf Akteneinsicht, auf Teilnahme am Beweisverfahren usw.; abgeleitet wurden ferner das Recht auf Erledigung des Streits innert einer vernünftigen Frist durch eine unabhängige und unbefangene Behörde, auf Überprüfung des



erstinstanzlichen Entscheids durch eine Beschwerdeinstanz usw. Ausserdem wird jeder an einem Verfahren Beteiligte verpflichtet, das Vertrauensprinzip zu achten, was bedeutet, dass niemandem aus Rechtsmissbrauch ein Vorteil erwachsen darf. Solche gemeinsame Grundsätze werden mit der steten Fortbildung der Verfahrensregeln immer zahlreicher; sie sind gekennzeichnet von der Entwicklung des modernen Rechtsstaates und der internationalen Organisationen und werden geprägt vom Gedanken der Gerechtigkeit und der Billigkeit, wie er heute verstanden wird. Das führt unweigerlich zur Tendenz, die Verfahrensbestimmungen zu harmonisieren, ja sie mittel- oder langfristig gänzlich zu vereinheitlichen.

1.3 Die Organisation der Gerichtsbehörden

1.3.1 Grosse Unterschiede

Auf diesem Gebiet sind die Unterschiede noch am grössten, und zwar sowohl in Bezug auf die einzelnen Kantone als hinsichtlich der einzelnen Verfahrensbereiche (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht).

1.3.2 Einzelrichter oder Kollegium

Eine Gerichtsbehörde (Gericht) kann in der Schweiz aus einer einzelnen Person (Einzelrichter) oder aus mehreren Personen (Kollegialbehörde) bestehen. Oft ist der Einzelrichter zuständig, Angelegenheiten minderer Tragweite erstinstanzlich zu beurteilen, während eine Kollegialbehörde erstinstanzlich sich eher mit wichtigeren Streitsachen befasst. Als Beschwerdeinstanz wird in der Regel eine Kollegialbehörde eingesetzt.

1.3.3 Juristische Ausbildung

In der Schweiz braucht ein Richter nicht notwendigerweise Jurist zu sein, d.h. er muss nicht unbedingt über eine juristische Hochschulbildung verfügen. Oft sind die Friedensrichter sowie die Richter der erstinstanzlichen Gerichte (mit Ausnahme des Präsidenten) Nichtjuristen. Historisch betrachtet war, namentlich auf dem Land, der Gerichtsschreiber manchmal der einzige Jurist. Heute ist in der ersten Instanz der Präsident einer Kollegialbehörde regelmässig ein Jurist und in die Beschwerdeorgane werden je länger je mehr ausschliesslich Juristen gewählt. Der Anteil der Juristen nimmt zu, je höher die Gerichtsstufe ist. Die Kompliziertheit der heutigen Rechtsverhältnisse und Rechtsfragen einerseits, die grösseren



Zugangsmöglichkeiten zu einer Hochschulausbildung andererseits haben die Zahl der Juristen in den Gerichtsbehörden wesentlich erhöht, und dieser Trend dauert an.

1.3.4 Hauptamt und Nebenamt

Nicht immer übt der Richter seine Funktionen voll- oder hauptamtlich aus. Besonders in den unteren Instanzen und wenn es sich nicht um Juristen handelt, sind zahlreiche Richter bloss nebenamtlich tätig.

1.3.5 Erste Instanz und Beschwerdeinstanz

Der Präsident eines erstinstanzlichen Gerichts, der, wie gesagt, oft ein Jurist ist, übt seine Tätigkeit meistens hauptamtlich aus, da ihm noch mannigfache organisatorische Aufgaben obliegen. Ähnlich widmen sich die Mitglieder der Beschwerdebehörden (oder mindestens ein Teil derselben) vollamtlich dem Richterberuf. Das ist indessen nicht immer der Fall; so sind z.B. die Mitglieder des Zürcher Kassationsgerichts, d.h. des höchsten kantonalen Strafgerichts, in der Regel erfahrene Rechtsanwälte oder Strafrechts-Hochschullehrer.

1.3.6 Geschlecht der Richter

Es versteht sich von selbst, dass Frauen und Männer unterschiedslos Mitglieder von Gerichtsbehörden sein können. Der Anteil der Frauen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Das hat das Vertrauen in die Justiz erheblich verstärkt, besteht doch etwa die Hälfte der Bevölkerung aus Frauen. Das Bundesrecht sieht vor, dass in den Strafverfahren wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität das Opfer verlangen kann, von einer gleichgeschlechtlichen Person einvernommen zu werden. Bei solchen Verfahren muss mindestens einer der urteilenden Richter dem Geschlecht des Opfers angehören. Dies fördert die Teilnahme von Richterinnen in Verfahren, die sich oft als heikel erweisen.

1.3.7 Wahl der Richter

Die Wahl der Richter unterscheidet sich erheblich je nach Kanton und Gerichtsinstanz. Die Richter werden vom Volk oder vom Parlament oder von den obersten Gerichten oder von der Regierung gewählt. Oft werden die erstinstanzlichen Richter vom Volk und die oberen Richter vom Parlament gewählt. Die heutige Tendenz geht dahin, die Richter vom Parla-



ment wählen zu lassen; diesem werden von den politischen Parteien, von der Regierung oder vom obersten Gericht Vorschläge unterbreitet. Ein Grund für die Abkehr von der Volkswahl liegt darin, dass es für den "einfachen Bürger" immer schwerer geworden ist, mit der erforderlichen Sachkenntnis und Objektivität die Fähigkeiten der Kandidaten abzuschätzen, insbesondere bei Berücksichtigung der Vielfältigkeit der Aufgaben, die einem Richter heute obliegen.

1.3.8 Wahlvoraussetzung und Auswahlverfahren

Es bestehen in der Schweiz weder eine eigentliche "Richterausbildungsschule" noch nationale Wettbewerbe für Richterstellen, wie sie in gewissen, viel grösseren und zentral organisierten Staaten existieren, in denen Hunderte von Richtern gewählt und auf das gesamte nationale Gebiet verteilt werden müssen. Aus den gleichen Gründen gibt es in der Schweiz kein nationaler (d. h. zentraler) "Rat der Gerichtsbehörden", der für Disziplinarverfahren, Beförderungen, Versetzungen usw. zuständig wäre. Da die Richter vom Volk unmittelbar oder in dessen Vertretung vom Parlament gewählt werden, müssen die Kandidaten für eine Richterstelle von den politischen Parteien unterstützt, ja vorgeschlagen werden. Dieser Umstand soll aber keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit des Richters ausüben. Er untersteht einzig dem Gesetz und es stellt für ihn eine selbstverständliche Ehrenpflicht dar, sich nur vom Gesetz leiten zu lassen, ohne Rücksicht auf seine persönlichen politischen Überzeugungen und auf die Unterstützung, die ihm diese oder jene politische Partei gewährt hat.

1.3.9 Wahl auf Amtszeit

Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern werden in der Schweiz die Richter lediglich für eine bestimmte Zeit (Amtsperiode) gewählt. In der Regel werden sie aber, vorbehaltlich seltener Ausnahmen, stets wiedergewählt. Eine Wiederwahl ist meistens möglich bis zur Erreichung der Altersgrenze (von 65 bzw. 70 Jahren, wobei die untere Grenze heute oft bevorzugt wird).

1.3.10 Entwicklungstendenzen

Im Allgemeinen sieht man heute, insbesondere in den kleinen Kantonen, wo die Juristen nicht zahlreich sind, einen gewissen Zusammenschluss bzw. eine Straffung der richterlichen Behörden. Die Zahl der Gerichtsbezirke wird oft stark verringert; man konzentriert die



Gerichte in den wichtigsten Ortschaften, man fördert die Sachkenntnisse der Richter, indem man im Vollamt beschäftigten Juristen den Vorzug gibt. Dies ist die Folge der immer komplizierteren Aufgaben, die stets grössere Fachkenntnisse erfordern. Andererseits haben die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Prinzipien, welche die Beteiligung desselben Mitglieds einer Gerichtsbehörde an verschiedenen Stufen eines konkreten Verfahrens grundsätzlich verbieten, eine klarere Trennung zwischen den verschiedenen Funktionen bewirkt, was die Schaffung neuer Stellen und eine erhöhte Spezialisierung veranlasst hat.

1.4 Unentgeltliche Rechtspflege

1.4.1 Voraussetzungen und Umfang

Die Gleichheit vor dem Gesetz gebietet, dass jeder nicht nur berechtigt ist, sondern auch die konkrete Möglichkeit haben soll, seine Rechte vor einem Gericht zu wahren, ohne Rücksicht auf seine finanzielle Lage, aber immer vorausgesetzt, dass er nicht mutwillig prozessiert. Aus diesem Grund hat jedermann in der Schweiz (und zwar auch, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung in der anzuwendenden Prozessordnung fehlt), soweit seine Begehren nicht im vornherein aussichtslos erscheinen, Anspruch darauf, vor einem Gericht zu klagen oder sich zu wehren, und dies sowohl im Bereich des Zivil- als auch in demjenigen des Straf- und Verwaltungsrechts, auch wenn er nicht imstande ist, die Gerichts- und Anwaltskosten zu bezahlen. Der Staat ist verpflichtet, den Betroffenen von den Gerichtskosten zu befreien und ihm die Kosten eines Rechtsvertreters (in der Regel eines Anwalts) zu bezahlen, wenn ihm nicht zuzumuten ist, ohne die Mitwirkung eines Vertreters vorzugehen; allerdings muss der Rechtssuchende mittellos sein und darf seine Sache nicht im vorneherein aussichtslos erscheinen. Es ist Sache des Betroffenen, diese Hilfe (meist zu Beginn eines Verfahrens) zu beantragen.

1.4.2 Zuständigkeit

In der Regel ist zum Entscheid darüber dieselbe Behörde zuständig, welche für die materielle Beurteilung des Streits befugt ist; in gewissen Kantonen entscheidet indessen über die unentgeltliche Rechtspflege eine besondere Behörde.



1.4.3 Kein Anwaltszwang

Es besteht in der Schweiz vor keinem Gericht, auch nicht vor dem Bundesgericht, ein sog. Anwaltszwang, d.h. die Pflicht, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Jeder kann grundsätzlich seine Sache persönlich vorbringen. Wenn der Richter allerdings zur Überzeugung gelangt, dass eine Partei offenbar nicht imstande ist, ihre Sache selber zu führen, wird für sie ein Rechtsanwalt, wenn nötig von Amtes wegen (aber auf seine Kosten, wenn er sie tragen kann), bestimmt.

1.4.4 Anwaltsmonopol

In den Zivil- und Strafverfahren ist die berufliche Vertretung in der Regel den Rechtsanwälten vorbehalten (in mehreren Kantonen ist bei Streitigkeiten von geringerer Bedeutung die Vertretung durch Personen zugelassen, deren juristische Kenntnisse geringer als diejenigen eines Rechtsanwaltes sind, die aber über eine gewisse Erfahrung in solchen Fällen verfügen).

2. ZIVILVERFAHREN

2.1 Gerichtsstände

Nach Art. 59 der Bundesverfassung muss der "aufrechtstehende Schuldner", welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprüche vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden; es gilt grundsätzlich der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten. Dieser Grundsatz erfährt indessen mehrere Ausnahmen, von denen viele bereits vor längerer Zeit durch die Bundesgesetzgebung eingeführt wurden, insbesondere im Scheidungsrecht (Gerichtsstand des Wohnortes des Klägers), im Zwangsvollstreckungsrecht (Gerichtsstand des Betreibungsortes) usw. Ausnahmen ergeben sich ferner aus von der Schweiz ratifizierten internationalen Verträgen (so z.B. über den Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach dem Lugano-Übereinkommen usw.). Der Beklagte kann (namentlich im Bereich des Obligationenrechts) vor Verfahrensbeginn oder während des Verfahrens in einen vom Kläger vorgeschlagenen Gerichtsstand einwilligen.



2.2 Verfahrensablauf

2.2.1 Friedensrichter

In jedem Kanton gibt es mehrere Friedensrichter, meistens nach Gemeinden oder nach Kreisen aufgeteilt. Der Friedensrichter bemüht sich, die Parteien zu einigen. Die Parteien müssen in der Regel persönlich vor ihm erscheinen; in gewissen Kantonen dürfen sie sich grundsätzlich nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Das Verfahren ist meistens mündlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, fällt der Friedensrichter, nachdem er die Parteien sowie allfällige Zeugen einvernommen und die übrigen Beweismittel gewürdigt hat, ein in der Regel schriftlich ausgefertigtes Urteil. Die Beschwerdemöglichkeiten gegen seinen Entscheid sind äusserst beschränkt und erschöpfen sich in der Geltendmachung schwerwiegender Verfahrensmängel.

In gewissen Kantonen wird für alle Streitigkeiten, auch für die wichtigsten und jene, welche die Streitwertkompetenz des Friedensrichters überschreiten, vorgeschrieben, dass die Parteien das Einigungsverfahren vor dem Friedensrichter durchlaufen müssen. In solchen Fällen beschränkt sich der Friedensrichter darauf, eine Verständigung unter den Parteien zu erzielen; gelingt dies nicht, räumt er dem Kläger eine Frist ein, innert der er vor dem zuständigen Zivilrichter klagen muss.

2.2.2 Erstinstanzliches Gericht

2.2.2.1 Allgemeines

Das erstinstanzliche Gericht (das, wie schon gesagt, je nach Kanton aus einer Kollegialbehörde oder aus einem Einzelrichter bestehen kann) überprüft, ob das Einigungsverfahren (dort, wo es vorgeschrieben ist) durchgeführt wurde, versucht unter Umständen selber die Parteien zu versöhnen, prüft die (je nach Verfahrensart schriftlich oder mündlich formulierten) Vorbringen der Parteien, verhört allfällige Zeugen und würdigt die übrigen Beweismittel. Grundsätzlich muss jede Partei die von ihr behaupteten Tatsachen beweisen. In gewissen Verfahren, in denen ein besonderes öffentliches Interesse an der Wahrheitsfindung besteht (wie z.B. im Familienrecht), ist der Richter frei im Bereich der Feststellung und Würdigung der Beweise. So kann er u.U. Tatsachen von Amtes wegen feststellen (z.B. im Bereich des Miet- und Pachtrechts oder im Arbeitsvertragsrecht, wenn der Streitwert nicht 20'000 Fran-



ken übersteigt); diese Kompetenz gibt ihm das Bundesrecht (Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht usw.). Nach der Beweisabnahme erhalten die Parteien in der Regel Gelegenheit, nochmals schriftlich oder mündlich ihre Stellungnahme zur Sache abzugeben und ihre Begehren zu erläutern. Nach der Hauptverhandlung berät das Gericht. Das Urteil verkündet es mündlich, entweder unmittelbar nach der Beratung oder an einem hierzu anberaumten besonderen Termin. Die Urteilseröffnung kann, soweit die Parteien einverstanden sind, auch durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung geschehen. In der Regel folgt eine schriftliche Ausfertigung des begründeten Urteils.

2.2.2.2 Dauer und Verfahrensarten

Der Ablauf eines solchen Verfahrens, vom Eingang der Klage bis zum erstinstanzlichen Entscheid, beansprucht meistens mehrere Monate. Es sind deshalb für gewisse Streitigkeiten beschleunigte oder gar summarische Verfahren vorgesehen, insbesondere dort, wo das öffentliche Interesse an einer beförderlichen Erledigung höher zu werten ist als die strikte und umständliche Befolgung der Erfordernisse des nach den skizzierten Regeln durchgeführten normalen Prozesses.

2.2.2.3 Beschleunigtes und summarisches Verfahren

Im beschleunigten Verfahren gelten kürzere Fristen und die Mündlichkeit kann der Schriftlichkeit vorgezogen werden. Dasselbe gilt in erhöhtem Mass für das summarische Verfahren, in dem Beweismittel nur beschränkt zugelassen werden. Das Bundesrecht schreibt diese beiden Verfahren bei mehreren Rechtsstreitigkeiten vor, so namentlich für das Betreibungs- und Konkursrecht, das Miet- und Pachtrecht und das Arbeitsvertragsrecht (hier soweit der Streitwert nicht 20'000 Franken übersteigt). Es steht den Kantonen frei, diese Verfahrensformen auch auf andere Bereiche auszudehnen.

2.2.2.4 Vorsorgliche und dringliche Massnahmen

Vor oder während eines Verfahrens kann es vorkommen, dass der Richter unmittelbar oder kurzfristig über gewisse Fragen entscheiden muss, insbesondere wenn es darum geht, die tatsächliche Lage einstweilen unverändert zu erhalten oder, im Gegenteil sie sofort zu verändern, weil sonst eine Partei einen nicht wieder gutzumachenden Schaden (der ihr auch bei Prozessgewinn bliebe) erleiden würde. In solchen Fällen muss der Richter auf Gesuch



hin vorsorgliche oder dringliche Massnahmen treffen, welche den Ausgang des Prozesses nicht beeinflussen sollen und die unter Umständen von der Leistung einer Kaution durch den Gesuchsteller abhängig gemacht werden können. Bei kollegialen Behörden ist meistens der Präsident zuständig, solche prozessuale Vorkehren anzuordnen. Das Verfahren, in dem solche Anordnungen ergehen, ist durch seine Raschheit gekennzeichnet; ob und welche Massnahmen anzuordnen sind, entscheidet sich oft mehr nach der Glaubwürdigkeit der Vorbringen des Betroffenen als auf einer Würdigung der (nach den normalen Regeln) abgenommenen Beweismittel. Die kontradiktorische Prüfung, d.h. die Möglichkeit für die Gegenpartei, das Gegenteil zu beweisen, ist beschränkt.

2.2.2.5 Superprovisorische Massnahmen

Besteht unmittelbar Gefahr im Verzug, kann der Richter sog. superprovisorische Massnahmen lediglich aufgrund eines entsprechend begründeten Gesuchs und dessen Glaubwürdigkeit ergreifen. Bei dieser Anordnung muss indessen ein späterer Entscheid vorgesehen werden, der erst nach einer diesbezüglichen Stellungnahme der Gegenpartei getroffen wird.

2.2.2.6 Anfechtbarkeit vorsorglicher Massnahmen

Vorsorgliche bzw. dringende Massnahmen betreffende Entscheide sind wegen ihrer besonderen Natur nur sehr beschränkt anfechtbar.

2.2.3 Fachgerichte

2.2.3.1 Mietrecht und Pachtrecht

Kraft Bundesrecht müssen die Kantone im Bereich des Miet- und Pachtrechts betr. Wohn- und Geschäftsräume regionale oder kommunale Schlichtungsbehörden schaffen. Als Vorsitzender amtet in der Regel ein Jurist, der Berufsrichter ist; Mieter und Vermieter sind in gleicher Zahl als Mitglieder vertreten. Das Bundesrecht schreibt für das Verfahren einen Schlichtungsversuch vor. Scheitert dieser, kann die Schlichtungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen als Fachgericht entscheiden.



2.2.3.2 Arbeitsrecht

In einer grossen Zahl von Kantonen bestehen ebenfalls Arbeits- oder Gewerbegerichte als Fachgerichte für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit der Streitwert nicht einen gewissen Betrag (gegenwärtig meistens 20'000 Franken) übersteigt. Sie entspringen den von den Kollektivarbeitsverträgen bestimmten gewerblichen Schlichtungs- und Schiedskommissionen. Auch diese Gerichte werden meist von einem Juristen präsiert; als Mitglieder amten in gleicher Zahl Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

2.2.3.3 Handelsgerichte

In vier Deutschschweizer Kantonen (Zürich, Bern, Aargau und Sankt Gallen) bestehen Handelsgerichte, die für kaufmännische Streitigkeiten zwischen im Handelsregister eingetragenen Personen sowie für Streitigkeiten im Bereich des Patent- und Markenrechts und für andere Streitigkeiten kaufmännischen Charakters (letztere soweit die Parteien es wünschen) zuständig sind. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über Patent- und Markenrechte müssen die von den Handelsgerichten zu beurteilenden Fälle einen gewissen Streitwert (in der Regel denjenigen, der die Berufung ans Bundesgericht zulässt) erreichen. Handelsgerichte werden üblicherweise durch einen hauptamtlichen Oberrichter präsiert; als Beisitzer wirken Personen mit, die über kaufmännische Erfahrung verfügen; dadurch wird in der Regel ein speditives Verfahren gewährleistet, da sich der Beizug von externen Sachverständigen oft erübrigt.

2.2.4 Das Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

2.2.4.1 Besonderes schweizerisches Verfahren

Die schweizerische Rechtsordnung hebt sich im Bereich des Zivilprozesses von den meisten der anderen Länder dadurch ab, dass sie jedem, der eine Geldforderung (oder eine Sicherheitsleistung) einem Dritten gegenüber geltend machen will, erlaubt, diesem Dritten einen Zahlungsbefehl zustellen zu lassen. Erhebt der Schuldner innert einer kurzen Frist keinen Einspruch (Rechtsvorschlag), gilt der Zahlungsbefehl als Vollstreckungstitel, der den Gläubiger berechtigt, die Pfändung bzw. die Konkursandrohung zu verlangen. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, kann der Gläubiger dessen Beseitigung (Rechtsöffnung) erwirken, sofern er nachweist, dass seine Forderung auf ein vollstreckbares gerichtliches Urteil



(definitive Rechtsöffnung) oder auf eine öffentliche Urkunde oder eine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung (provisorische Rechtsöffnung) beruht. Bei der provisorischen Rechtsöffnung kann der Schuldner beim Gericht des Betreibungsortes auf Aberkennung der Forderung klagen; wenn er untätig bleibt oder seine Klage abgewiesen wird, wird die Pfändung oder die Konkursandrohung endgültig. Der Schuldner kann indessen jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes die Aufhebung bzw. die Einstellung der Betreibung verlangen, indem er feststellen lässt, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet worden ist.

2.2.4.2 Bundesrecht und kantonales Recht

Das Bundesrecht bestimmt jeweils, bei welcher Stufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens (das mit der Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte bzw. mit dem Schluss des Konkursverfahrens endet) die Betroffenen den Richter anrufen können und regelt die Art des gerichtlichen Verfahrens (ordentliches, beschleunigtes oder summarisches Verfahren). Durch Einführungsgesetze haben die Kantone die zuständigen Gerichtsbehörden bezeichnet und den Ablauf des Verfahrens geregelt.

2.3 Rechtsmittel

2.3.1 Auf kantonaler Ebene

Ist eine Partei der Auffassung, der ihr gegenüber gefällte Entscheid sei rechtswidrig, kann sie diesen bei einer oberen Gerichtsbehörde anfechten. Unter den verschiedenen auf kantonaler Ebene hierzu zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln kann man zwei grosse Kategorien unterscheiden, wobei ihre Bezeichnung oftmals je nach Kanton variiert:

2.3.1.1 Berufung oder Appellation

Die Berufung (oder Appellation); sie bewirkt, dass ein oberes Gericht die Streitigkeit in einem relativ weiten Ausmass überprüft; diese Überprüfung schliesst die Feststellung des Sachverhalts (manchmal mit Einschränkungen) und die Rechtsanwendung ein.

Auf kantonaler Ebene ist die Berufung nur in begrenztem Mass gewährleistet; zum einen, weil sich der Aufwand in geringfügigen Streitigkeiten nicht lohnt und zum andern, weil die



wichtigen Streitigkeiten vielfach ohnehin bereits erstinstanzlich von einem qualifizierten oberen Gericht (Obergericht, Handelsgericht usw.) beurteilt werden.

Wird eine Berufung gutgeheissen, entscheidet das Berufungsgericht in der Regel selbst in der Sache, d.h. sein Urteil ersetzt vollständig das erstinstanzliche.

2.3.1.2 Nichtigkeitsbeschwerde

Soweit die Berufung nicht zulässig ist, kann in der Regel Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann lediglich die Rechtsanwendung gerügt werden. Die tatsächlichen Feststellungen können nur in Frage gestellt werden, soweit sie auf Willkür beruhen. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in ihren Auswirkungen somit viel beschränkter.

Oft wird dieses Rechtsmittel von einer besonderen Kammer des obersten kantonalen Gerichts (d.h. des Gerichts, das auch über die Berufungen befindet) behandelt. In gewissen Kantonen besteht indessen ein eigentliches Kassationsgericht, das über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen obergerichtliche Entscheide befindet.

Wird eine Nichtigkeitsbeschwerde gutgeheissen, so entscheidet das Gericht in der Regel nicht in der Sache, weil es hier lediglich über Rechtsfragen und Willkür befindet; trotzdem kann es in manchen Kantonen aus prozessökonomischen Gründen in der Sache selber entscheiden, sofern die Akten alle Elemente enthalten, um einen Sachentscheid zu fällen. In mehreren Kantonen ist indessen die Unterscheidung zwischen Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde nicht so eindeutig und man findet Rechtsmittel, die gleichzeitig Elemente der einen und der anderen Kategorie aufweisen.

2.3.1.3 Prorogation

Die meisten Kantone sehen vor, dass Streitigkeiten mit einem hohen Streitwert in der Regel direkt vor einem oberen Gericht anhängig gemacht werden müssen, d.h. bei jenem Gericht, das in den übrigen Streitigkeiten ordentlicherweise als Berufungsinstanz amtet. Erreicht die Streitigkeit diesen hohen Streitwert nicht, aber übersteigt er eine niedrigere, dennoch erhebliche Streitsumme, können die Parteien einvernehmlich dasselbe obere Gericht erstinstanzlich anrufen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass die üblicherweise zuständigen Gerichte von meist komplizierten Prozessen entlastet werden, die ohnehin durch Berufung vor das



kantonale Berufungsgericht gelangen würden und letztinstanzlich an das Bundesgericht als Berufungsinstanz weitergezogen werden können.

2.3.1.4 Revisionsgesuch

Das Revisionsgesuch muss auf neuen und erheblichen Tatsachen beruhen, die dem Gericht bei der Beurteilung der Streitigkeiten nicht bekannt waren. Es handelt sich um ein besonderes Rechtsmittel, das, je nach Kanton, beim Gericht, das ohne diese Tatsachen zu kennen entschieden hat, oder das bei einem Gericht (in der Regel bei jenem, das über die Nichtigkeitsbeschwerden entscheidet) anzubringen ist. Wird das Gesuch gutgeheissen, muss das Gericht, das bereits in der Sache entschieden hatte (evtl. in anderer Zusammensetzung), oder ein anderes vom Revisionsgericht bezeichnetes Gericht einen neuen Sachentscheid fällen.

2.3.1.5 Erläuterung

Ist ein gerichtlicher Entscheid nicht eindeutig, kann das Gericht, das ihn gefällt hat, um Erläuterung ersucht werden (Erläuterungsgesuch).

2.3.2 Auf Bundesebene

2.3.2.1 Berufung an das Bundesgericht

Die Berufung an das Bundesgericht ist möglich bei Zivilrechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, wenn der Streitwert vor der letzten kantonalen Instanz wenigstens 8'000 Franken betragen hat; ferner in gewissen vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten im Bereich des gewerblichen und geistigen Eigentums, der Wertpapiere, der Versicherungspolicen usw., sowie in bestimmten im Gesetz aufgezählten nicht vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten. Mit diesem Rechtsmittel kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid verletze Bundesrecht, wende nicht ausländisches Recht an, wie es das schweizerische Privatrecht vorschreibt, oder stelle zu Unrecht fest, dass die Ermittlung des ausländischen Rechts nicht möglich sei. Bei nicht vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten kann ausserdem gerügt werden, der angefochtene Entscheid wende das ausländische Recht nicht richtig an.



2.3.2.2 Staatsrechtliche Beschwerde

Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger muss dagegen mit der staatsrechtlichen Beschwerde gerügt werden. Im Bereich des Zivilrechts wird diesbezüglich meist die willkürliche (d.h. nicht lediglich falsche, sondern offensichtlich unhaltbare) Feststellung von Tatsachen einschliesslich die willkürliche Beweiswürdigung geltend gemacht; gelegentlich wird auch die Verfassungswidrigkeit des anwendbaren kantonalen Rechts oder die willkürliche Anwendung kantonalen Rechts gerügt.

2.3.2.3 Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde

Gegen nicht berufungsfähige Entscheide kann in gewissen Fällen beim Bundesgericht die zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. Damit können nur bestimmte Rügen vorgebracht werden; diese können die Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechts, ausländischen statt eidgenössischen Rechts oder umgekehrt, die Anwendung und Ermittlung des ausländischen Rechts oder die Verletzung von Vorschriften über die sachliche, örtliche oder internationale Zuständigkeit der Behörden betreffen.

2.3.2.4 Bundesgericht als einzige Instanz

Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bund und einem Kanton oder zwischen Kantonen unter sich.

Die "direkten Prozesse" vor dem Bundesgericht finden ihre Rechtfertigung namentlich in jenen Fällen, wo der Kanton als solcher unmittelbar am Streit beteiligt ist und der Entscheid deshalb für das kantonale Gericht heikel wäre.

2.4 Vollstreckung der Gerichtsentscheide

2.4.1 Geldforderungen und andere Forderungen

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass für Geldforderungen (und Sicherheitsleistungen) ein besonderes, durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs geregeltes Verfahren besteht und dass kraft dieses Gesetzes der sich auf ein vollstreckbares Gerichtsurteil stützende Gläubiger die definitive Rechtsöffnung vom Gericht am Betreibungsort erwirken kann. Für die Vollstreckung von Urteilen, die andere Leistungen betreffen, kann



die obsiegende Partei den Richter um einen Vollstreckungsbefehl ersuchen oder der zuständigen Behörde den (als solchen bescheinigten) vollstreckbaren Gerichtsentscheid direkt vorweisen.

2.4.2 Anerkennung und Vollstreckung ausserkantonaler und ausländischer Urteile

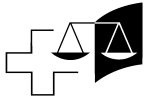
Ein im Jahr 1977 abgeschlossenes interkantonales Konkordat erleichtert die Vollstreckung eines von einem Kanton gefällten Zivilurteils auf dem Gebiet eines anderen. Auf internationaler Ebene erleichtern verschiedene bilaterale oder multilaterale Abkommen (Staatsverträge) die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen eines Staates auf dem Gebiet der anderen.

2.4.3 Rechtshilfe

Die Rechtshilfe im Bereich des Zivilprozessrechts wird in der Schweiz durch ein 1975 abgeschlossenes interkantonales Konkordat erleichtert, das auch die zuständigen Kantone bezeichnet. Die internationale Rechtshilfe ist durch mehrere multilaterale und bilaterale Abkommen geregelt, an denen die Schweiz beteiligt ist. Je nach Fallkategorien und beteiligten Ländern sehen solche Staatsverträge entweder den direkten Verkehr zwischen den Gerichtsbehörden (oft nur zwischen den oberen Gerichten), oder durch Vermittlung über ein oder mehrere zentrale Organe (Botschaft, Aussenministerium, Justizministerium usw.) der beteiligten Staaten vor. Mit den Nachbarländern unterhält die Schweiz meistens direkte Beziehungen unter den Gerichten.

2.5 Internationales Privatrecht

Da die Schweiz Drehscheibe für zahlreiche internationale Geschäfte ist, sind die Streitigkeiten zwischen einer in der Schweiz niedergelassenen Partei und anderen, die im Ausland wohnen, eine Alltagserscheinung. Auch gibt die Tatsache, dass ein bedeutender Teil der Bevölkerung in der Schweiz aus Ausländern besteht und dass viele Schweizer im Ausland niedergelassen sind, häufig zu Streitigkeiten Anlass im Bereich des Personen-, Familien- und Erbschaftsrechts usw., die von schweizerischen und ausländischen Gerichten entschieden werden müssen. Während es in der Vergangenheit vor allem der Rechtsprechung des Bundesgerichts oblag, den für die schweizerischen Behörden verbindlichen Gerichtsstand und das von ihnen anwendbare Recht zu bestimmen, enthält nunmehr ein Bundesgesetz



über das internationale Privatrecht eine abschliessende, wenn auch oft komplizierte (!) Regelung. Diese gilt sowohl für die Erledigung hängiger Streitigkeiten als auch für die Abklärung bedeutsamer ausserprozessualer Rechtsfragen.

2.6 Schiedsgerichtsbarkeit

2.6.1 Zulässigkeit

Statt sich an ein staatliches Gericht zu wenden, können die Parteien vereinbaren, die Regelung ihres Streites (oder gar sämtlicher künftiger Streitigkeiten) zur Schlichtung einer oder mehreren Privatpersonen (Schiedsgericht) zu übertragen (indem sie eine Schiedsklausel bereits in einen Vertrag aufnehmen oder indem sie sich darüber im Streitfall verständigen). Dies ist zulässig, soweit die Parteien über ihre Ansprüche frei verfügen können (was namentlich bei obligationenrechtlichen Ansprüchen, vertraglichen Ansprüchen, Schadenersatz, der Fall ist). Im Bereich des Familienrechts (so z.B. Scheidung, Kindesverhältnis usw.) und in anderen besonderen Rechtsgebieten ist dagegen ein Schiedsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen.

2.6.2 Verfahren

Das Schiedsverfahren wird in seinen Grundzügen vom kantonalen Recht geordnet. Die meisten Kantone sind Mitglieder des Konkordats über das Schiedsverfahren; dieses regelt die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, die Ernennung, Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter sowie die Beschwerdemöglichkeiten usw. In den Grenzen des Konkordats steht es den Parteien frei, selber die Einzelheiten des Verfahrens zu bestimmen. Der Vorteil des Schiedsverfahrens kann namentlich darin liegen, dass ein Verfahren rascher abgeschlossen wird und dass besonders qualifizierte und mit dem strittigen Sachverhalt gut vertraute Schiedsrichter ernannt werden können und die Parteien selber Regeln erlassen dürfen, welche die beförderliche Erledigung des Streites ermöglichen. Schiedsgerichtsverfahren erweisen sich allerdings in der Regel als recht kostspielig.



3. STRAFPROZESSRECHT

3.1 Einleitung

Unter den verschiedenen Verfahrensarten weist das Strafprozessrecht, trotz zahlreicher noch bestehender kantonaler Unterschiede, am meisten gemeinsame Grundsätze auf. Wie bereits erwähnt, ist das vor allem die Folge der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich der von Art. 4 der Bundesverfassung abgeleiteten Verfahrensrechte und des verfassungsmässigen Rechts auf persönliche Freiheit, sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg.

3.2 Auf kantonaler Ebene

3.2.1 Das erstinstanzliche Verfahren

Ein Strafverfahren durchläuft in der Regel erstinstanzlich verschiedene Etappen:

3.2.1.1 Gerichtspolizeiliche Ermittlungen:

Ermittlungen durch die Polizei (Befragung der beteiligten Personen, weitere polizeiliche Ermittlungen usw.).

3.2.1.2 Gerichtliche Untersuchung:

Gerichtliche Untersuchung (Einvernahmen durch den Untersuchungsrichter, Einholung von Expertisen, weitere Untersuchungsmassnahmen).

3.2.1.3 Einstellung oder Überweisung:

Einstellung des Strafverfahrens oder Überweisung an das Strafgericht.

3.2.1.4 Urteil:

Urteil des Strafgerichts, meist nach einer mündlichen Hauptverhandlung.

3.2.1.5 Bedeutung der erstinstanzlichen Etappen

Die Bedeutung und die Dauer der ersten zwei Etappen unterscheiden sich je nach dem



vom Kanton befolgten System: Wo die Ermittlungen der Polizei hinsichtlich ihrer Dauer und Ausdehnung breit angelegt sind, wird dem Beschuldigten frühzeitig die Möglichkeit eingeräumt, im Stadium der polizeilichen Befragung einen Anwalt beizuziehen; die Polizei ist zudem gehalten, beim zuständigen Richter nötigenfalls einen Haft- bzw. Haftverlängerungsbefehl sowie die erforderlichen Durchsuchungsbefehle usw. einzuholen. Wo die Polizei nur summarisch Ermittlungen erhebt und der Fall recht bald an den zuständigen Untersuchungsrichter (bzw. den Staatsanwalt) gelangt, haben die an das polizeiliche Ermittlungsverfahren gesetzten formellen Erfordernisse eine geringe Bedeutung. Vom Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie aus betrachtet besteht das Grundproblem darin, nach Möglichkeit zu vermeiden, dass zwei verschiedene Behörden (Polizei einerseits, Untersuchungsrichter bzw. Staatsanwalt andererseits) die gleiche Arbeit leisten.

3.2.1.6 Gerichtliches Untersuchungsverfahren im Besonderen

Die gerichtliche Untersuchung beginnt, wenn die Akten endgültig von der Polizei an den Untersuchungsrichter bzw. an den Staatsanwalt übergeben worden sind. Mehrere Kantone kennen als Untersuchungsorgane den Staatsanwalt und den Untersuchungsrichter; letzterer ist vielfach beauftragt, dem Staatsanwalt einen Untersuchungsbericht vorzulegen, damit dieser entscheiden kann, ob er das Verfahren einstellen oder Anklage erheben soll.

3.2.1.7 Haftrichter

Gewisse Kantone (so der Kanton Tessin) haben auf die Einsetzung eines Untersuchungsrichters verzichtet, dagegen einen besonderen Haftrichter geschaffen. Dieser führt keine eigentlichen Untersuchungen (hiefür ist ausschliesslich der Staatsanwalt zuständig), er übernimmt aber die Rolle des Untersuchungsrichters in Bezug auf die Freiheitsbeschränkung des Beschuldigten und übt weitere Kontrollfunktionen im Untersuchungsverfahren aus. Gegenwärtig besteht in jedem Kanton ein Richter, der die Rechtmässigkeit der Haft überprüft (sofern sie vom Staatsanwalt oder einer anderen Behörde angeordnet wird) oder für die Ausstellung des Haftbefehls unmittelbar, zuständig ist. In gewissen Kantonen wird die Rechtmässigkeit der Haft durch ein zweistufiges Verfahren gewährleistet; der Verhaftete kann gegen den Haftbefehl bei einer oberen Instanz (oft ein kollegiales Organ, wie die Anklagekammer) Beschwerde erheben. Diese obere Instanz ist auch fast überall zuständig, um die Haftdauer über eine gewisse Dauer hinaus zu verlängern.



3.2.1.8 Einstellung und Strafbefehl

Ist die Untersuchung abgeschlossen, entscheidet der Staatsanwalt, ob sich eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigt oder ob Anklage erhoben werden soll, damit der Beschuldigte vor Gericht gestellt wird. Dort, wo ein Strafantrag oder eine Strafanzeige von vornherein als unbegründet erscheint, kann der Staatsanwalt (u.U. bereits der Untersuchungsrichter) die Nichtanhandnahme verfügen. In mehreren Kantonen ist der Staatsanwalt (evtl. auch der Untersuchungsrichter) befugt, in leichten Fällen (meistens wo Busse oder eine relativ kurze Haftstrafe in Frage kommt), einen Strafbefehl zu erlassen, der, sofern der Beschuldigte keinen Einspruch erhebt, rechtskräftig wird; wird Einspruch erhoben, so gilt in der Regel der (stets begründete) Strafbefehl als Anklageschrift.

3.2.1.9 Verfahren vor dem Strafgericht im Besonderen

Durch die Anklageerhebung wird der Angeklagte an das Strafgericht überwiesen (in gewissen Kantonen kann die Anklageschrift vor einer oberen Behörde - Überweisungsbehörde, Anklagekammer - angefochten werden, oder sie muss, wie im Verfahren vor dem Bundesstrafgericht, von dieser oberen Behörde zugelassen werden). Der Strafgerichtspräsident lädt den Angeklagten, den Staatsanwalt, die Zeugen und Sachverständigen usw. zur Hauptverhandlung. In einer oder mehreren Sitzungen befragt das Gericht den Angeklagten, verhöört die Zeugen und die Sachverständigen und nimmt nötigenfalls weitere Beweise (wie z.B. an einem Augenschein usw.) ab. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, es sei denn, Sicherheitsgründe oder der Schutz der Persönlichkeit, namentlich der Opfer von Delikten gegen die sexuelle Integrität, gebieten den Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Parteien können durch Fragen, Anträge usw. Stellung beziehen. Darauf wird das Wort dem Staatsanwalt und den Zivilparteien (d.h. den Geschädigten, die vorgängig erklärt haben, sie wollten sich am Strafverfahren beteiligen, um darin ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen) gegeben; danach kommt die Verteidigung an die Reihe. Gegebenenfalls wird das Wort zu Replik und Duplik erteilt. Das letzte Wort hat der Angeklagte. Das Gericht berät (meistens hinter geschlossenen Türen) und verkündet hernach in öffentlicher Sitzung sein Urteil.

3.2.1.10 Kontumazialverfahren

Das Verfahren gegen Abwesende (Kontumazialverfahren) ist je nach Kanton verschieden



geregelt. Damit gegen einen Abwesenden ein Urteil ergehen kann, ist stets erforderlich, dass dieser, vorgängig Kenntnis von den ihm vorgeworfenen Straftaten erlangt hat. Die Richtlinien des Ministerkomitees des Europarates von 1995 empfehlen, das Kontumazialverfahren möglichst selten anzuwenden und es jedenfalls mit genügenden prozessualen Garantien zu versehen.

In der Schweiz hat der Kanton Aargau auf Kontumazialverfahren gänzlich verzichtet. Andere Kantone lassen es lediglich für minder wichtige Fälle zu. Gewisse Kantone gestatten dem in Abwesenheit Verurteilten, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen, und zwar ohne Rücksicht auf die Gründe seiner Abwesenheit. Weitere Kantone sehen vor, dass die Wiederaufnahme nur dann verlangt werden kann, wenn triftige Gründe (wie Krankheit, Unfall usw.) für die Abwesenheit angeführt werden können; in solchen Fällen ist das Wiederaufnahmegesuch im Grunde genommen ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den früheren Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnis. Die Möglichkeit der Wiedereinsetzung besteht in allen Kantonen. Im Kanton Zürich, der das Kontumazialverfahren ersatzlos abgeschafft hat, muss ein Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn die Abwesenheit die Folge unverschuldeter Umstände ist; dies aufgrund des allgemeinen Anspruchs auf rechtliches Gehör. Einige Kantone beschränkten bei Kontumazialverfahren die Rechte des durch einen Anwalt vertretenen Angeklagten; solche Beschränkungen sind inzwischen, weil sie den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen, aufgehoben worden.

3.2.2 Die verschiedenen Gerichte

3.2.2.1 Verwaltungsbehörden

Bei minder schweren Straftaten, für die Busse und/oder Haft angedroht werden, kann u.U. ein Strafentscheid durch eine Verwaltungsbehörde (z.B. den Statthalter) ergehen. Der Betroffene kann dagegen Einspruch erheben (den er meist nicht zu begründen braucht). In diesem Fall wird die Sache von einem Gericht beurteilt.

3.2.2.2 Bezirksgerichte

Die Straftaten mittlerer Schwere werden in der Regel von Bezirksgerichten beurteilt, deren Präsident ein juristisch ausgebildeter Berufsrichter ist und deren Mitglieder oft aus Nichtjuristen bestehen, die ihre richterliche Tätigkeit nebenamtlich ausüben. In gewissen Kanto-



nen sitzen neben dem Präsidenten Geschworene oder Schöffen, die für eine Sitzungsperiode (Session) oder fallweise bestimmt werden; der Angeklagte kann indessen auf deren Beizug verzichten, was z.B. im Kanton Tessin regelmässig der Fall ist.

3.2.2.3 Geschworenengerichte

Für die Beurteilung der schwersten Straftaten verfügen einige Kantone über ein Geschworenengericht, das aus einem (Präsident) oder mehreren juristisch ausgebildeten Berufsrichtern (meistens Mitglieder der obersten kantonalen Gerichtsbehörde) und einer Anzahl von Laien (Geschworenen) besteht. Die gegenwärtige Tendenz geht dahin, diese Geschworenengerichte (die eine lange historische Tradition haben) durch Gerichte ohne Geschworene zu ersetzen. Das Verfahren vor dem Geschworenengericht ist in der Regel langwierig, kostspielig und schwerfällig; die von Fall zu Fall oder für eine Session durch das Los gewählten Geschworenen haben meistens eine weit geringere gerichtliche Erfahrung als die Laienrichter, die ihre Tätigkeit - wenn auch nur im Nebenamt - regelmässig ausüben. In den meisten Kantonen ist die Zuständigkeit der Geschworenengerichte entweder auf die Bezirksgerichte übertragen worden oder wurden sie durch aus Berufsrichtern zusammengesetzte obere Gerichte ersetzt. Im Kanton Zürich, in dem die Zuständigkeit der Geschworenengerichte beschränkt wurde, werden die Fälle, für die das Geschworenengericht grundsätzlich zuständig bleibt, vom Obergericht beurteilt, soweit der Angeklagte den Sachverhalt nicht bestreitet.



3.2.3 Rechtsmittel

3.2.3.1 Anforderungen der EMRK

Nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (das die Schweiz unterzeichnet hat), hat, wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschliesslich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen sind für leichtere Straftaten möglich oder in Fällen, in denen das Verfahren erstinstanzlich vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen der Betroffene nach einem gegen seinen Freispruch eingereichten Rechtsmittel verurteilt worden ist. In der Schweiz ist dieses allgemeine Recht auf Überprüfung durch eine höhere Gerichtsbehörde voll gewährleistet.

3.2.3.2 Berufung (Appellation)

Wie im Zivilprozess ist auch im Strafprozess die Berufung (oder Appellation, d.h. das Verfahren, in dem eine obere Instanz das erstinstanzliche Urteil weitgehend überprüfen kann) wenig verbreitet, namentlich in ihrer klassischen Form (uneingeschränkte Überprüfung der Tatsachenfeststellungen und der Rechtsanwendung). Die geringe Verbreitung lässt sich damit erklären, dass sich bei leichteren Straftaten die Berufung nicht rechtfertigen lässt (sie ist aufwendig und verlängert erheblich die Dauer des Strafverfahrens); andererseits werden die schweren Straftaten erstinstanzlich durch ein höheres Gericht oder durch ein Gericht beurteilt, das den Volkswillen in besonders ausgeprägter Form (weil es Geschworene einschliesst) zum Ausdruck bringt und deren Urteile sich deshalb kaum für eine vollständige Überprüfung durch eine obere Instanz eignen. Trotzdem geht in manchen Kantonen die Tendenz dahin, auch schwere Straftaten (die meistens für den Betroffenen und die Opfer schwerwiegende Folgen haben) ebenfalls berufungsfähig zu erklären; sie werden somit oft in erster Instanz, wie die mittelschweren Straftaten, durch Bezirksgerichte beurteilt; das Obergericht entscheidet dann nur als Rechtsmittelinstanz.

3.2.3.3 Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsbeschwerde)

Fehlt die Berufungsmöglichkeit, besteht (manchmal sogar neben ihr) das Recht, eine Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben (die Benennung dieses Rechtsmittels variiert je nach Kan-



ton und ist oft missverständlich). Mit der Nichtigkeitsbeschwerde können in der Regel nur gravierende Verfahrensmängel geltend gemacht werden (so z.B. die rechtswidrige Bestellung oder Besetzung des Gerichtes, dessen sachliche Unzuständigkeit usw.), im allgemeinen die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften, willkürliche Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung, sowie, was von erheblicher praktischer Bedeutung ist, die Verletzung des materiellen Strafrechts (d.h. insbesondere der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des eidgenössischen und kantonalen Strafrechts). Es gibt Kantone, in denen die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung von Bundesrecht ausgeschlossen ist und andere (wie Zürich), in denen diese Rüge nur zulässig ist, wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht nicht möglich ist.

3.2.3.4 Rechtsmittel gegen Verfahrensentscheide vor Beginn des strafgerichtlichen Verfahrens

Sämtliche Kantone kennen, aber in sehr unterschiedlicher Ausgestaltung, ein Rechtsmittel gegen Entscheide der Strafverfolgungsbehörden (namentlich der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters). Solche Entscheide werden auf Beschwerde hin von einer oberen Gerichtsinstanz (Anklagekammer, Überweisungsbehörde usw.) überprüft.

3.2.3.5 Revision (Wiederaufnahme des Verfahrens)

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, mit dem die vollständige oder teilweise Aufhebung eines rechtskräftigen (d. h. eines mit keinem anderen Rechtsmittel mehr anfechtbaren) Urteils verlangt werden kann. Die Revision ist vom Bundesrecht (Strafgesetzbuch) für Fälle vorgesehen, in denen erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden, die dem Gericht bei der Urteilsfällung nicht bekannt waren. Diese Tatsachen oder Beweismittel müssen neu, erheblich, und geeignet sein, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Das Bundesrecht gestattet den Kantonen, weitere Revisionsgründe vorzusehen. In mehreren Kantonen ist deshalb die Revision auch zulässig, wenn ein Urteil durch ein Delikt beeinflusst worden ist (z.B. durch falsche Beweismittel oder durch die Teilnahme eines bestochenen Richters am Verfahren) oder, wenn das Urteil im offensichtlichen Widerspruch zu einem später ergangenen steht.



3.2.3.6 Revision infolge eines EMRK-Urteils

Eine besondere Form der Wiederaufnahme des Verfahrens ist vom Bundesrecht für die relativ seltenen Fälle vorgesehen, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der EMRK gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch die vollständige oder teilweise Aufhebung eines Urteils des Bundesgerichts oder eines kantonalen Gerichts möglich ist.

3.2.3.7 Begnadigung

Das Bundesrecht sieht auch das Begnadigungsgesuch vor, auf das hin ein rechtskräftiges Urteil aufgehoben oder abgeändert werden kann. Das Begnadigungsrecht der Eidgenossenschaft und der Kantone wird im allgemeinen vom Parlament ausgeübt; die Sache wird in der Regel von der Regierung instruiert. Entspricht die Begnadigungsbehörde dem Gesuch, bestimmt sie die Tragweite der Begnadigung (Ausmass der Aufhebung oder Abänderung des Urteils). Der Gesuchsteller hat keinen Anspruch auf Begnadigung. Diese wird in der Regel gewährt, wenn ein rechtskräftiges Urteil unter den konkreten Umständen als gegen die Billigkeit verstossend erscheint. Der Gesuchsteller hat aber Anspruch darauf, dass das Begnadigungsverfahren korrekt durchgeführt und dass er nicht diskriminiert wird.

3.3 Auf Bundesebene

3.3.1 Strafkammer des Bundesstrafgerichts

3.3.1.1 Zuständigkeit

Erstinstanzlich beurteilt die Strafkammer bestimmte Straftaten, die nach Meinung des Gesetzgebers die Eidgenossenschaft als solche besonders berühren (z.B. Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung, gegen den Volkswillen; Delikte, welche die Beziehungen zum Ausland stören, von Bundesbeamten begangene Delikte gegen Amts- und Berufspflichten, Sprengstoffdelikte, Fälschung von Geld und Zeichen des Bundes, Fälschung von Mass und Gewicht, organisierte Verbrechen, Korruption usw.). Die zuständige Bundesbehörde kann die Verfolgung und Beurteilung solcher Straftaten den Kantonen übertragen. Tut sie es nicht, wird die Untersuchung von der Bundesanwaltschaft und von einem eidgenössischen Untersuchungsrichter, der die Strafkammer über die Fälle instruiert, durch-



geführt.

3.3.1.2 Beschwerdeverfahren

Die Entscheide der Strafkammer können mit der Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgerichts angefochten werden.

3.3.2 Anfechtung kantonaler Urteile

3.3.2.1 Rechtsmittel

Die letztinstanzlichen kantonalen Urteile und Einstellungsbeschlüsse unterstehen in der Regel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht, die ausschliesslich wegen Verletzung eidgenössischen Rechts erhoben werden kann. Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (es handelt sich vor allem um Verletzung der aus Art. 4 der Bundesverfassung abgeleiteten Rechte, wie z.B. Verletzung des rechtlichen Gehörs, des Willkürverbots in Bezug auf tatsächliche Feststellungen und Beweiswürdigung sowie in Anwendung des kantonalen Rechts) kann ausschliesslich mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht gerügt werden.

3.3.2.2 Revision und Erläuterung

Die Bestimmungen über das bundesgerichtliche Verfahren regeln auch die Einzelheiten für Gesuche um Revision oder Erläuterung der vom Bundesgericht gefällten Urteile.

3.3.3 Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

3.3.3.1 Interkantonaler Gerichtsstand

Verständigen sich Kantone nicht über die Frage, wem es zustehe, bestimmte Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen, können sie (desgleichen die Betroffenen) das Bundesgerichts ersuchen, den Gerichtsstand zu bestimmen.

3.3.3.2 Anklagezulassung und Beschwerde gegen Zwangsmassnahmen

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ist ebenfalls zuständig für die Zulassung



einer Anklage beim Bundesstrafgericht, sowie für die Beurteilung von Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen (Beschlagnahme, Durchsuchung, Verhaftung) die von einer Bundesbehörde im Rahmen des Bundesverwaltungsstrafrechts verfügt worden sind. Ihr obliegt auch die Beurteilung von Beschwerden gegen einen von der zuständigen Bundesbehörde im Rahmen des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erlassenen Haftbefehl zu Auslieferungszwecken.

3.4 Fachstrafgerichte

3.4.1 Wirtschaftsstrafgerichte

In gewissen Kantonen bestehen besondere Strafgerichte zur Beurteilung von Wirtschaftsdelikten (Wirtschaftsstrafgerichte). Sie sind namentlich für die Verfolgung von Vermögens- und Fälschungsdelikten zuständig, die besondere wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen oder die Prüfung einer grossen Menge schriftlicher Beweisstücke erfordern. Diese Gerichte setzen sich aus Richtern zusammen, die mit den einschlägigen Fachgebieten besonders vertraut sind. In der Regel sind ihre Urteile nicht berufungsfähig.

3.4.2 Jugendgerichte

In einer gewissen Zahl von Kantonen werden Kinder und Jugendliche erstinstanzlich von einem Jugendgericht beurteilt, das sich, mindestens teilweise, aus Fachleuten zusammensetzt. Im allgemeinen werden die Verfahren gegen Minderjährige durch besondere Bestimmungen geregelt, die vor allem eine (Nach-) Erziehung und Wiedereingliederung des Täters bezwecken und dabei seine Persönlichkeit schützen sollen. Ein grosser Teil dieser Bestimmungen sind im Strafgesetzbuch enthalten. Die Untersuchung wird in den meisten Kantonen von Fachleuten geführt; diese dürfen wegen ihren besonderen Kenntnissen gelegentlich auch an der Beratung teilnehmen. Um den Betroffenen die psychische Belastung einer Verhandlung zu ersparen, werden indessen die meisten Massnahmen und Jugendstrafen gegenüber Minderjährigen durch Strafbefehle verhängt, die vom Jugendanwalt erlassen werden und gegen die der Minderjährige Einspruch erheben kann; in diesem Fall entscheidet das Gericht.



3.4.3 Militärgerichte

Die vom Militärstrafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten werden von den Militärgerichten beurteilt. In Friedenszeiten handelt es sich erstinstanzlich um 12 Divisionsgerichte. Ihre Urteile können bei (drei) Militärappellationsgerichten angefochten werden; deren Entscheide sind unter gewissen Voraussetzungen an das Militärkassationsgericht weiterziehbar. Die Richter der Divisionsgerichte müssen der Truppe angehören; sie sind deshalb mit den Wirklichkeiten des Militärlebens vertraut, was dem Angeklagten oft zum Vorteil gereicht. In leichten Fällen kann die Tat disziplinarisch geahndet werden.

3.5 Verwaltungsstrafrecht

3.5.1 Grundsatz

Die Widerhandlungen gegen (kantonaes oder eidgenössisches) Verwaltungsrecht werden, soweit sie mit Busse bedroht sind, in der Regel von den betroffenen Verwaltungsbehörden verfolgt und beurteilt; deren Strafentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde an die obere Verwaltungsbehörde weitergezogen werden.

3.5.2 Beurteilung durch ein Gericht

Der Gebüsste kann auch verlangen, dass seine Sache von einem Gericht beurteilt wird. Freiheitsstrafen (Haft oder Gefängnis) können nur von einem Gericht verhängt werden.

3.5.3 Verfahren

Das Verfahren wegen von Bundesverwaltungsbehörden verfolgten Straftaten ist im Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht geregelt. Dieses Gesetz erklärt grundsätzlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches als anwendbar, enthält aber eine Reihe besonderer Verfahrensbestimmungen; es sieht ausserdem vier Gruppen besonderer Straftaten vor, für die Gefängnis oder Busse angedroht wird (mit der Möglichkeit, beides zu kumulieren).

3.6 Gerichtskosten

Wird der Angeklagte verurteilt, hat er in der Regel Gerichtskosten zu tragen. Wird er freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, werden die Verfahrenskosten meistens vom Staat übernommen oder, bei Antragsdelikten, dem (privaten) Strafantragsteller auferlegt. Es



ist indessen möglich, die Kosten ganz oder teilweise dem Freigesprochenen (oder dem Beschuldigten, dessen Verfahren eingestellt wurde) aufzuerlegen; dies kommt in Betracht, wenn er durch ein rechtswidriges Verhalten die Eröffnung oder die Verlängerung des Strafverfahrens veranlasst hat. Besondere Umstände können ausserdem einen Verzicht auf die Kostenauflegung rechtfertigen (so z.B. wenn sie die Wiedereingliederung des Täters ernsthaft in Frage stellen würde).

3.7 Opferhilfegesetz

3.7.1 Schadenersatz im Allgemeinen

In jedem Strafverfahren kann der Geschädigte, indem er sich als Zivilkläger am Verfahren beteiligt, verlangen, dass der Beschuldigte verpflichtet wird, ihm den angerichteten Schaden zu ersetzen. Das kantonale Recht bestimmt grundsätzlich, ob und in welchem Ausmass ein Geschädigter sich im Strafverfahren gegen einen Freispruch oder einen Einstellungsbeschluss oder gegen einen von ihm als ungenügend empfundenen Schadenersatz beschwehren kann.

3.7.2 Schadenersatz nach Opferhilfegesetz

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) hat die verfahrensrechtliche Stellung einer besonderen Gruppe von Opfern von Straftaten wesentlich verbessert. Es sind dies diejenigen Opfer, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden. Während sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oft auf den Zivilweg verwiesen und deshalb gezwungen wurden, lange und kostspielige Zivilprozesse durchzuführen, haben sie nunmehr grundsätzlich darauf Anspruch, dass im Strafverfahren über ihre Zivilforderungen entschieden werde. Nur wenn die Festsetzung des Schadensbetrages für den Strafrichter einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde, darf er sich darauf beschränken, über den Schadenersatz lediglich im Grundsatz zu entscheiden. Bei geringen Beträgen soll er sich bemühen, diese direkt zu bestimmen.

3.7.3 Parteirechte von Opfern

Das Opferhilfegesetz gewährt ausserdem den Opfern im Sinne dieses Gesetzes die glei-



chen Verfahrensrechte wie dem Beschuldigten, sofern sie vorher am Verfahren teilgenommen haben und soweit der Entscheid ihre Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.

3.7.4 Europäisches Übereinkommen

Ein Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1983, dem auch die Schweiz beigetreten ist, gewährleistet in den internationalen Beziehungen, dass die Opfer von Gewaltdelikten einen Schadenersatz geltend machen können.

3.8 Interkantonale und internationale Rechtshilfe

3.8.1 Gerichtsstand

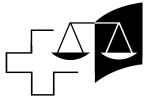
Das Strafgesetzbuch bestimmt die Kriterien zur Ermittlung des Gerichtsstandes, d.h. des zur Verfolgung und Beurteilung zuständigen Kantons, wenn eine oder mehrere Straftaten in mehreren Kantonen begangen worden sind. Ist der Gerichtsstand trotzdem zwischen den beteiligten Kantonen streitig, obliegt es, wie bereits erwähnt, der Anklagekammer des Bundesgerichts, darüber zu entscheiden.

3.8.2 Innerschweizerische Rechtshilfe

Das Strafgesetzbuch regelt grundsätzlich auch die Amtshilfe im Bereich der Polizei und die Rechtshilfe gegenüber dem Bund und unter den Kantonen. Letztere haben ein Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen abgeschlossen, das die zuständigen Behörden eines jeden Kantons bezeichnet.

3.8.3 Internationale Rechtshilfe

Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist durch eine Reihe multilateraler (von denen das wichtigste für die Schweiz das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ist) und bilateraler Abkommen geregelt, welche die Gewährung solcher Rechtshilfe unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Beteiligten erleichtern sollen.



3.8.4 Auslieferung

3.8.4.1 Europäisches Auslieferungsübereinkommen

Im Bereich der Auslieferung ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen zu erwähnen, das die von den modernen Rechtsstaaten gegenwärtig befolgten Grundsätze enthält; diese werden oft auch in den Beziehungen zwischen Staaten, die nicht Mitglieder des Übereinkommens sind oder von denen nur eines Mitglied ist, angewendet.

3.8.4.2 Bilaterale Auslieferungsübereinkommen

Die Schweiz hat ebenfalls zahlreiche bilaterale Auslieferungsabkommen abgeschlossen. Ein Bundesgesetz, das gegenüber den anwendbaren Staatsverträgen subsidiären Charakter hat, regelt auf Bundesebene sowohl die internationale Rechtshilfe in Strafsachen als auch die Auslieferung. Sehen die Staatsverträge keine direkten Beziehungen zwischen den ausländischen und den kantonalen Behörden vor, wird die Rechtshilfe schweizerischerseits durch das Bundesamt für Polizeiwesen koordiniert, dessen Mitwirkung in Auslieferungsfällen immer erforderlich ist.

3.9 Vollstreckung von Strafurteilen

3.9.1 Bundesrecht und kantonales Recht

Das Strafgesetzbuch stellt selber die Grundsätze auf über die Eintreibung von Bussen, gegebenenfalls deren Ersatz durch eine Arbeitsleistung oder durch Umwandlung in Haft. Es legt ebenfalls die für die Verbüßung von Freiheitsstrafen massgebenden allgemeinen Grundsätze fest. Drei Verordnungen des Bundesrates sind den Prinzipien gewidmet, welche die Kantone bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen kurzer oder mittlerer Dauer befolgen müssen. Im Übrigen ist der Strafvollzug Sache der Kantone. Sie alle haben einschlägige Gesetze, Verordnungen und Reglemente erlassen. Diese Vorschriften betreffen die Organisation der Strafvollzugsanstalten, die verschiedenen Haftregimes, die Disziplinar-massnahmen und -verfahren usw. Kantonale Bestimmungen müssen gewährleisten, dass die Menschenrechte, soweit dies beim Strafvollzug möglich ist, beachtet werden und dass die Freiheitsbeschränkungen verhältnismässig bleiben, d.h. dass sie nur soweit angeordnet werden, als sie für den Zweck des Strafvollzuges notwendig sind.



3.9.2 Konkordate

Drei interkantonale Konkordate (das erste zwischen den Kantonen der Ostschweiz, ein weiteres zwischen den Kantonen der Nordwest- und Innerschweiz, und ein drittes zwischen den Westschweizer Kantonen und dem Tessin) regeln die interkantonale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmenvollzuges. Sie regeln namentlich die Verteilung der Häftlinge der Konkordatskantone auf die verschiedenen Anstalten nach Kategorien wie z. B. Ersttäter, Rückfällige, Verbüssung von Kurzstrafen oder längeren Strafen usw., sowie die Befugnisse und Zuständigkeiten des Einweisungskantons und des Aufenthaltskantons von Strafgefangenen. Ein weiteres Konkordat regelt die Straf- und Massnahmenvollzugskosten.

4. VERWALTUNGS- UND VERWALTUNGSRECHTLICHES VERFAHREN

4.1 Einleitung

Grob betrachtet kann man feststellen, dass die meisten Streitigkeiten, die nicht zivil- oder strafrechtlicher Natur sind, aus dem Gebiet des Verwaltungsrechts stammen, d.h. aus jenem Rechtsgebiet, das die Beziehungen zwischen den Behörden als Hoheitsträger einerseits und den Privaten andererseits oder zwischen den Behörden unter sich regelt.

4.2 Wichtige Rechtsgebiete

Die von Verwaltungsrecht beherrschten Gebiete sind mannigfaltig und umfassen unter anderem das Energie-, das Bauwesen, die Landwirtschaft, die Umwelt, die öffentliche Gesundheit, das Militär, die Polizei, den Verkehr usw. Das Verwaltungsrecht ist je nachdem, ob es vom Bund oder von den Kantonen erlassen wurde, Bundes- oder kantonales Recht.

4.3 Ausdehnung des Bundesrechts

Wegen der massiven Zunahme der Bundesaufgaben und -zuständigkeiten, und nicht zuletzt aufgrund der Notwendigkeit, immer mehr komplizierte Probleme einheitlich auf Bundesebene zu lösen, schrumpft das kantonale Verwaltungsrecht allmählich; je länger je mehr werden Sachverhalte durch Bestimmungen geregelt, die sich gleichzeitig auf Bundes- und kantonales Recht stützen oder die ausschliesslich auf Bundesrecht beruhen. Oft legt das



Bundesrecht die allgemeinen Grundsätze fest und überlässt es dem kantonalen Recht, die Einzelheiten zu bestimmen; manchmal regelt das Bundesrecht gleich abschliessend die Sache und überträgt es den Kantonen, innerhalb gewisser Schranken die Verfahrensvorschriften zu erlassen.

4.4 Verfügungen im Allgemeinen

Verwaltungsbehörden werden gegenüber Privaten durch Verfügungen tätig. Verfügungen sind Anordnungen, mit denen die Behörden Rechte oder Pflichten begründen, ändern, aufheben oder feststellen, oder aber Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abweisen oder auf solche Begehren nicht eintreten (so Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren). Die Regeln des Verwaltungsverfahrens bestimmen u.a. die Form der Verfügungen, deren Eröffnung sowie die Rechtsmittel, mit denen die Betroffenen, wenn sie diese als rechtswidrig oder unangemessen erachten, anfechten können.

4.5 Verfahren und Rechtsmittel bei Verfügungen

Für den Betroffenen bedeutsame Verfügungen müssen in der Regel schriftlich ergehen und eine Begründung enthalten. In gewissen Bereichen kann der Betroffene Einsprache bei der verfügenden Behörde erheben; oft braucht er diese nicht zu begründen. Die Behörde prüft die Einsprache und erlässt eine neue Verfügung oder bestätigt die ergangene. Gegen den Einspracheentscheid oder wo es keine Einsprachemöglichkeiten gibt, kann sich der Betroffene bei der oberen Verwaltungsbehörde beschweren. Das Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass sowohl die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, als auch jene, die über die Beschwerde entscheidet, Verwaltungsbehörden sind. Die Prüfungs- und Entscheidbefugnis der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist in der Regel sehr ausgedehnt; ihr Entscheid ersetzt meistens jenen der unteren Instanz. Noch vor einem halben Jahrhundert war die Verwaltungsbeschwerde das übliche und meist einzige Rechtsmittel auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts; in letzter Instanz entschied als Verwaltungsbeschwerdebehörde meist die Regierung (in den Kantonen der Staatsrat, im Bund der Bundesrat).



4.6 Richterliche Überprüfung

Mit der Entwicklung des Rechtsstaates setzte sich die Überzeugung durch, es müsse für den Beschwerdeführer möglich sein, auf einer gewissen Verfahrensstufe sich an eine richterliche (d.h. von der Verwaltung unabhängige) Behörde zu wenden (Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Gegenwärtig sind sämtliche Kantone kraft Bundesrecht verpflichtet, eine richterliche Behörde (in der Regel ein Verwaltungsgericht) einzusetzen, die die Anwendung des Bundesverwaltungsrechts überprüft. Die Prüfungsbefugnis der kantonalen Verwaltungsgerichte darf nicht beschränkter sein als jene des Bundesgerichts, wenn es letztinstanzlich eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beurteilt. Diese den Kantonen auferlegte Pflicht hat jene Kantone, die noch über ein Verwaltungsgericht verfügten, vielfach veranlasst, ihrem neugeschaffenen Gericht auch die letztinstanzliche Überprüfung der ausschliesslich auf kantonalem Recht beruhenden Verwaltungsstreitigkeiten zu übertragen.

4.7 Verfahren in Bundesverwaltungssachen

Wird das Bundesverwaltungsrecht ausschliesslich von Bundesbehörden angewandt, kann sich der von der erstinstanzlichen Verfügung Betroffene bei der nächstoberen Bundesverwaltungsbehörde beschweren. Ist er in der Folge mit dem Beschwerdeentscheid nicht einverstanden, kann er seine Sache in der Regel an eine unabhängige eidgenössische Rekurskommission weiterziehen. Gegen diesen dritten Entscheid ist meist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Ausgenommen davon sind Entscheide in Bereichen, in denen der Gesetzgeber aus prinzipiellen Gründen den Rechtsweg ans Bundesgericht ausgeschlossen hat, weil es sich um Streitigkeiten handelt, die sich ihrer Natur nach für eine richterliche Kontrolle nicht eignen (z.B. Regierungsakte politischen Charakters, Aussenpolitik, rein oder vorwiegend technische Fragen usw.). Ähnliche Beschränkungen bestehen im kantonalen Verwaltungsprozessrecht.

4.8 Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Die Einführung und die Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat den Bundesrat und die kantonalen Regierungen von ihren Aufgaben als letztinstanzliche "Verwaltungsjustizbehörden" weitgehend entlastet; deren frühere Zuständigkeit ist an die kantonalen Verwaltungsgerichte, an unabhängige Rekurskommissionen (die auch auf kantonaler Ebene geschaffen werden können und dann als letzte oder als Vorinstanz gegenüber dem Verwal-



tungsgericht wirken) und an das Bundesgericht als "eidgenössisches Verwaltungsgericht" übertragen worden.

4.9 Schutzwürdiges, aktuelles Interesse

Für die Verwaltungsbeschwerde (sofern sie ausnahmsweise vom Gesetzgeber im Einzelfall nicht als "Popularbeschwerde" eingerichtet wurde) und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist grundsätzlich erforderlich, dass der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges, aktuelles Interesse an der Beschwerdeführung aufweisen kann; er muss nachweisen können, dass er von der angefochtenen Verfügung unmittelbar, d.h. mehr als andere betroffen ist.

4.10 Wiedererwägung

In sämtlichen Bereichen des Verwaltungsverfahrens kann die Wiedererwägung (evtl. Revision) einer Verfügung verlangt werden, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen. Die Behörde ist grundsätzlich verpflichtet, das Gesuch entgegenzunehmen und darüber zu befinden.

4.11 Aufsichtsbeschwerde

Der Betroffene - aber auch ein Dritter - ist berechtigt, bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde eine Aufsichtsanzeige oder Aufsichtsbeschwerde einzureichen, damit sie einen Entscheid der unteren Behörde aufhebe oder abändere. Anders als bei einem ordentlichen Rechtsmittel ist die in Aufsichtssachen angegangene Behörde nicht verpflichtet, der Anzeige Folge zu geben. Die Aufsichtsbeschwerde beruht ausschliesslich auf dem öffentlichen Interesse an einer korrekten Verwaltungsführung; darüber befindet die obere Behörde von Amtes wegen und ist deshalb nicht verpflichtet, sich hierzu näher gegenüber jemandem zu äussern, der keine Parteistellung in einem vor ihr hängigen Verfahren hat.

5. VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT

5.1 Rechtsquellen und Durchsetzung des Rechts

Die Bundesverfassung ist in der Schweiz die wichtigste nationale Quelle der Grundrechte. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), der auch die Schweiz beigetreten ist, gewährleistet ebenfalls mehrere solche Rechte, welche die nationalen Grundrechte manch-



mal ausdehnen oder ergänzen. Es ist deshalb erforderlich, dass die Verletzung dieser Rechte vor sämtlichen Behörden in der Schweiz geltend gemacht werden kann. Die Kantone sind gehalten, ihre Beachtung sicherzustellen, selbst wenn damit kantonales Recht in Frage gestellt wird.

5.2 Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht

5.2.1 Wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte

Um in der ganzen Schweiz die Durchsetzung der Grundrechte wirksam zu sichern und um deren einheitliche Auslegung zu gewährleisten, sieht das Bundesrecht eine besondere Beschwerde ans Bundesgericht (die staatsrechtliche Beschwerde) vor, mit der die Verletzung der von der Bundesverfassung und von der EMRK ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten Rechte gerügt werden kann. Als solche Rechte gelten unter anderem die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, die Niederlassungsfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsäusserungsfreiheit, die Pressefreiheit, das Willkürverbot, das Verbot der doppelten Besteuerung, die Eigentumsgarantie, das Recht, von einem unabhängigen, unbefangenen Richter beurteilt zu werden, das Petitionsrecht, das ungeschriebene Recht auf persönliche Freiheit, auf Sicherung eines Existenzminimums, die Gemeindeautonomie usw.

5.2.2 Wegen Verletzung von Konkordaten und internationalen Übereinkommen

Mit der staatsrechtlichen Beschwerde kann ebenfalls die Verletzung von interkantonalen Konkordaten und von internationalen Übereinkommen (es sei denn, dass die Verletzung ihrer zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen auf Bundesebene mit anderen Rechtsmitteln anfechtbar ist) geltend gemacht werden.

5.2.3 Weitere Beschwerdebereiche

Die staatsrechtliche Beschwerde kann ausserdem erhoben werden betreffend die politische Stimmberechtigung des Bürgers und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen aufgrund sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechts und des Bundesrechts. Sie ist schliesslich auch in besonderen, vom Gesetz einzeln erwähnten Fällen zulässig (wie z.B. bei Verweigerung des Armenrechts wegen Verletzung von Bestim-



mungen des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht von Eisenbahn- und Dampfschiff-fahrtsunternehmungen und der Post, sowie bei Beschwerden gegen Urteile von Schiedsge-richtern nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, usw.).

5.2.4 Subsidiarität

Die staatsrechtliche Beschwerde hat stets subsidiären Charakter, d.h. sie ist nur zulässig, wenn kein anderes Rechtsmittel (so z.B. die Berufung, die Verwaltungsrechtsbeschwerde, die Nichtigkeitsbeschwerde usw.) beim Bundesgericht oder bei einer anderen Bundesbe-hörde erhoben werden kann.

5.2.5 Anfechtungsobjekt

Die staatsrechtliche Beschwerde ist ausschliesslich gegen letztinstanzliche kantonale Ent-scheide zulässig, mit Ausnahme von Beschwerden auf dem Gebiet der interkantonalen Doppelbesteuerung und des Arrestes auf Vermögen ausländischer Staaten; in diesen Fäl-len braucht der kantonale Instanzenzug nicht vorgängig erschöpft zu werden.

5.2.6 Anfechtung von Zwischenentscheiden

Im Bereich von Art. 4 der Bundesverfassung (der die Gleichheit vor dem Gesetz gebietet und aus dem unter anderem das Willkürverbot, der Anspruch auf rechtliches Gehör und sämtliche daraus sich ergebenden prozessualen Rechte abgeleitet wurden) ist die staats-rechtliche Beschwerde gegen (letztinstanzliche) Zwischenentscheide (d.h. Entscheide, die während eines Verfahrens ergangen sind) nur zulässig, wenn sie für den Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben.

5.2.7 Legitimation

Zur staatsrechtlichen Beschwerde berechtigt sind Private und Körperschaften, die eine Rechtsverletzung geltend machen, die sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich treffende Erlasse oder Verfügungen erlitten haben. Der Beschwerdeführer muss grundsätz-lich ein praktisches und aktuelles Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des ange-fochtenen Aktes aufweisen.



5.2.8 Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts

Das Bundesgericht kann im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde überprüfen, ob kantonale Entscheide (aber auch kantonale Erlasse, d.h. Gesetze, Verordnungen usw.) mit der Bundesverfassung bzw. mit der EMRK vereinbar sind. Bezüglich der Erlasse kann diese Kontrolle eine abstrakte oder eine konkrete sein, je nachdem, ob der in Frage stehende Erlass (oder eine einzelne Bestimmung des Erlasses) noch nicht in Kraft ist oder bereits in einem konkreten Fall angewendet wurde. Laut Bundesverfassung ist das Bundesgericht nicht befugt, eine abstrakte oder eine konkrete Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen, allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen und von der Bundesversammlung genehmigten internationalen Übereinkommen vorzunehmen. Es kann dagegen eine solche Kontrolle bei Erlassen niederer Stufe (Verordnungen, Reglemente usw.), die nicht von der Bundesversammlung, sondern von Regierung und Verwaltung (Bundesrat, Departemente, Bundesämter usw.) verabschiedet werden.